

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Anerkennung einer stillen Beteiligung an der Praxis der Eltern
- Keine Umsatzsteuerfreiheit für Schwimmschule
- Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer
- Anteiliger Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Trennungsjahr
- Keine Steuerermäßigung für Müllabfuhr und Schmutzwasserentsorgung
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Juni 2022

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Juni-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren (Rechtsstand: 29.4.2022).

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Beteiligung an der Praxis der Eltern

Eine als „stille Beteiligung“ bezeichnete Beteiligung eines minderjährigen Kindes an einer Arztpraxis, die dem Kind im Wege der Schenkung eingeräumt worden ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen als Innengesellschaft steuerlich anerkannt werden. Die steuerliche Anerkennung hat zur Folge, dass die an das Kind gezahlten Gewinnanteile

Betriebsausgaben der Eltern sind. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist allerdings, dass die Vereinbarungen zwischen dem Kind und den Eltern zivilrechtlich wirksam und fremdüblich sind sowie tatsächlich vollzogen werden.

Hintergrund: An einem Handelsgewerbe kann man sich als stiller Gesellschafter mit einer Einlage beteiligen und ist dann in dem vereinbarten Umfang am Gewinn und Verlust beteiligt. Der an den stillen Gesellschafter gezahlte Gewinnanteil mindert den Gewinn des Inhabers des Handelsgeschäfts und muss im Gegenzug vom stillen Gesellschafter versteuert werden.